

SV Sorgensen von 1949 e.V.

VEREINSSATZUNG



§ 1

Name, Sitz, Vereinsfarben, Geschäftsjahr

1. Der am 01.07.1949 gegründete Verein führt den Namen "Sportverein Sorgensen von 1949 e.V." (SV Sorgensen).
2. Der Verein hat seinen Sitz in 31303 Burgdorf, Stadtteil Sorgensen.
3. Die Vereinsfarben sind gelb schwarz.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er vertritt die Grundsätze religiöser, ethischer und weltanschaulicher Toleranz und tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entgegen.

§ 2

Zweck des Vereins und Verwirklichung der Satzungszwecke

Zweck des Vereins ist die Förderung der Allgemeinheit durch den Sport und der sportlichen Jugendhilfe mit Schwerpunkt Breitensport, im Interesse von Gesundheit, Wohlbefinden, Lebensfreude und körperlicher Fitness, sowie das kulturelle und gesellige Gemeinschaftsleben seiner Mitglieder. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Sport- und Bewegungsangebote, Durchführung und Teilnahme an sportlichen Wettkampfveranstaltungen und der Betreuung der Sportangebote durch sportfachlich vorgebildete Übungsleiter/Innen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden, insbesondere für die Verbesserung und dem Erhalt der Sportanlagen und für sonstige, dem Sport dienende Zwecke. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3

Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. mit seinen Gliederungen sowie Fachverbänden, soweit er deren Sportart ausübt. Der Verein regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.

§ 4

Rechtsgrundlage

1. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Vereins sind inhaltlich ausschließlich in dieser Satzung geregelt. Im Übrigen gilt das geltende Recht.

§ 5 Gliederung des Vereins

1. Für jede im Verein betriebene Sportart kann durch den Vorstand / die Mitgliederversammlung im Bedarfsfall eine eigene Abteilung gegründet werden.
2. Dieser kann dazu auch verschiedene Sparten bilden mit entsprechenden Spartenleitern.
3. Die sportlichen und finanziellen Angelegenheiten sowie die Vertretung der Abteilungen nach außen werden ausschließlich durch den Vorstand des Vereins geregelt bzw. wahrgenommen.
4. Die Sparten gliedern sich zusätzlich in
 - a) Jugendabteilungen für Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahr und
 - b) Seniorenabteilungen für Erwachsene nach Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede volljährige Frau oder jeder volljährige Mann werden, wenn er sich zu den Bestrebungen des Vereins und zur Beachtung der Satzungsbestimmungen bekennt.
2. Jugendliche können Mitglieder des Vereins werden, wenn die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters gegeben wird.
3. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist auf der vom Verein herausgegebenen Eintrittserklärung zu erklären und mit Originalunterschrift versehen an den Vorstand zu richten.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss in der nächsten Sitzung.
5. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden. Wird über einen Aufnahmeantrag positiv entschieden, werden die Rechte als vollständiges Vereinsmitglied erst mit der Entrichtung des ersten Mitgliedsbeitrages wirksam.
6. Zusatzbeiträge, sowie Gebühren werden in Absprache mit den Sparten vom Vorstand festgelegt.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Vereinsmitgliedschaft erlischt

1. durch Austritt,
2. durch Streichung von der Mitgliederliste,
3. durch Ausschluss aus dem Verein durch Vorstandsbeschluss (s.a. § 8),
4. durch Ausschluss nach Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte (s.a. § 8) oder
5. durch Tod des Vereinsmitgliedes mit sofortiger Wirkung.

Ein Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung mit Originalunterschrift des/der Erklärenden, bei Jugendlichen durch einen gesetzlichen Vertreter, an den Vorstand. Der Austritt ist nur möglich zum Ende eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat. Durch Streichung von der Mitgliederliste endet die Vereinsmitgliedschaft zum Ende des Monats, in dem die Streichung erfolgt.

Eine Streichung ist nur möglich, wenn das Mitglied länger als 3 Monate mit mindestens dem halben Jahresbeitrag im Rückstand ist und durch den Kassenwart schriftlich auf den Beitragsrückstand, mit Fristsetzung zum Ausgleich des Beitragsrückstandes und auf die Möglichkeit der Streichung von der Mitgliederliste hingewiesen wurde.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht bis zum jeweiligen Enddatum (im Todesfall bis Ende des Sterbemonats) und sämtliche sonstige Verpflichtungen gegenüber dem Verein bestehen. Sämtliches in Händen des ehemaligen Mitgliedes befindliche Vereinseigentum ist unverzüglich dem Verein zuzuführen. Vermögensrechtliche Ansprüche können im Todesfall oder beim Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein gegen diesen nicht geltend gemacht werden.

§ 8 Vereinsausschluss

Ein Ausschluss aus dem Verein nach § 7 Nr. 3 ist möglich, wenn Mitglieder vorsätzlich oder beharrlich den Zwecken des Vereins zuwiderhandeln, insbesondere die Grundsätze dieser Satzung und die ungeschriebenen Gesetzen von Sitte, Anstand und Ethik missachten oder grob gegen die sportliche Kameradschaft verstoßen.

Ein Ausschluss aus dem Verein nach § 7 Nr. 4 ist möglich, wenn ein Mitglied auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung seine bürgerlichen Ehrenrechte verliert.

Ein Ausschluss aus dem Verein ist nur durch Beschluss des Vorstandes vollziehbar. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen den Beschluss ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung die schriftliche Beschwerde zulässig. Diese ist zu richten an den Vorstand. Der Vorstand entscheidet dann innerhalb weiterer 4 Wochen nochmals über den Ausschluss und deren Gründe. Sollte dieser wiederum bestätigt werden, ist gegen diese Entscheidung als nächste Instanz das zuständige Sportgericht anzurufen. Bei einem Vereinsausschluss gelten die Regelungen des § 7 Unterabsatz 4 gleichermaßen.

§ 9 Ehrenmitgliedschaft

Mitglieder, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Über eine Ehrenmitgliedschaft entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 10 Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder des Vereins sind insbesondere berechtigt,

1. das Vereinsgelände und die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Regelungen zu nutzen,
2. an allen offiziellen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
3. an allen Sportveranstaltungen seiner Sportart teilzunehmen und diese aktiv auszuüben,
4. als ordentliches Mitglied durch die Ausübung seines Stimmrechtes an der Beratung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung teilzunehmen und entsprechende schriftliche Anträge an die Vereinsorgane zu stellen,
5. auf Grund bestimmter Lebenssituationen einen Antrag auf befristete Beitragsermäßigung oder befristete Stundung des Mitgliedsbeitrages zu stellen.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

1. die Satzung des Vereins und des Landessportbundes Niedersachsen e.V. mit seinen Gliederungen und seinen angeschlossenen Fachverbänden, soweit er deren Sportart aktiv ausübt, sowie die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen.
2. nicht gegen die Interessen des Vereins zu verstoßen und dessen Eigentum zu schützen.
3. die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge fristgemäß zu entrichten.
4. nach Möglichkeit an allen Sportveranstaltungen seiner Sportart nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme er sich verpflichtet hat.

5. wenn sie als aktives Mitglied zwischen 18 und 65 Jahre alt sind, sich bei Sportveranstaltungen oder sonstigen Aktionen des Vereins unentgeltlich als Helfer oder Helferin zur Verfügung zu stellen und aktive Unterstützungsarbeit zum Erhalt des Vereinsgeländes und der Sporteinrichtungen in Form von Arbeitseinsätzen zu leisten. Der Arbeitseinsatz wird in Form von Arbeitsstunden oder durch die Entrichtung eines Abgeltungsbetrages bei Nichterfüllung erbracht.
Die Anzahl der Arbeitsstunden sowie die Höhe eines Abgeltungsbetrages setzt die Mitgliederversammlung fest.

§ 12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der erweiterte Vorstand
4. Ausschüsse

Die Zugehörigkeit zu einem Vereinsorgan der Nrn. 2 bis 4 ist ehrenamtlich.
Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a Einkommensteuergesetz (EStG) beschließen.
Diese darf nicht unangemessen sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Zusammentreten und Vorsitz

Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt.

Sämtliche geschäftsfähigen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind stimmberechtigt und haben eine nicht übertragbare Stimme.

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich im 1. Quartal als sogenannte "Jahreshauptversammlung" statt, zwecks Beschlussfassung über die unter 2. genannten Aufgaben.

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung an jeden Mitgliedshaushalt, per Email oder durch Aushang im Vereinsheim, mit dem Hinweis, dass Anträge zur Tagesordnung, insbesondere Anträge auf Satzungsänderungen, schriftlich bis 1 Woche vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden müssen.

Die Einberufungsfrist zur Mitgliederversammlung beträgt 14 Tage.

Beim Vorliegen dringender Gründe kann der Vorstand weitere Mitgliederversammlungen im Geschäftsjahr einberufen.

Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich einzeln oder gemeinsam beim Vorstand beantragen.

Den Vorsitz der Mitgliederversammlungen leitet der 1. Vorsitzende des Vereins oder bei Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied.

Das weitere Verfahren und die Beschlussfähigkeit richten sich nach §18 und §19.

2. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Vereinsorganen übertragen sind. Sie ist zuständig für:

1. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
2. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
3. Entlastung und Wahl der Vorstandsmitglieder,
4. Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern,
5. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
6. Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung und deren Höhe,
7. Abgeltungsbetrag und Anzahl der Arbeitsstunden,
8. Genehmigung oder Abänderung der Tagesordnung,
9. Satzungsänderungen und
10. Auflösung des Vereins oder Vereinsfusion.

§ 14 Vereinsvorstand

Vorstand im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) sind:

1. Die / der 1. Vorsitzende
2. Die / der 2. Vorsitzende
3. Die / der Kassenwart/in,

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch diese Personen jeweils einzeln vertreten. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln für die Dauer von 2 Jahren im Rahmen der "Jahreshauptversammlung" gewählt. Eine sogenannte Block- oder Gruppenwahl ist nicht zulässig. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Die Annahme der Wahl ist bei Anwesenheit des/der Gewählten mündlich in der Mitgliederversammlung zu erklären. In Abwesenheit Gewählte müssen vor der Wahl gegenüber dem Vorstand die Annahme im Falle der Wahl bereits schriftlich erklärt haben. Das Wahlergebnis sowie die Annahme der Wahl sind im Protokoll festzuhalten. Der Vereinsvorstand ist auch geschäftsfähig, wenn dieser lediglich aus einer Person der laufenden Nummern 1 bis 3 bestehen.

§ 15 Rechte und Pflichten des Vereinsvorstandes

1. Der Vorstand hat die Pflicht, den Verein nach besten Wissen und Gewissen, im Rahmen dieser Satzungsbestimmungen und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu führen und zu verwalten.
2. Der Vereinsvorstand ist ausdrücklich berechtigt eine oder mehrere Personen nach Bedarf in den erweiterten Vorstand zu bestimmen, wie z. B. Jugend-, Schrift-, Sponsorenwart/in, u. s. w. und bestellt diese auf der Hauptversammlung.
3. Er entscheidet über Anträge der Mitglieder nach § 10.
4. Er hat für das abgelaufene Geschäftsjahr einen schriftlichen Jahresbericht vorzulegen, der in der Mitgliederversammlung zu verlesen ist.
5. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Aufgaben/Zwecke Ausschüsse einzusetzen und Aufgaben auf diese zu delegieren.
6. Er kann verbindliche Vereinsordnungen erstellen
7. In Rechtsfragen des Vereins ist der Vorstand berechtigt anwaltliche Beratung in Anspruch zu nehmen.
8. Er beruft die Mitgliederversammlung ein.
9. Der Vorstand ist berechtigt, bei einem vorzeitigem Ausscheiden oder sonstiger dauerhaften Verhinderung von Mitgliedern der Vereinsorgane, deren vakantes Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch zu besetzen.
10. Strafen von Dritten, die gegen den Verein aufgrund vereinsschädigenden Verhaltens von Mitgliedern ergehen, kann der Vorstand gegen das Vereinsmitglied geltend machen.
11. Kreditaufnahme, wenn sonst der Spielbetrieb erheblich gefährdet ist.

§ 16

Aufgaben einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der/Die 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe. Er/Sie unterzeichnet die Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sowie alle weiteren wichtigen und verbindlichen Schriftstücke im Namen des Vereins.
2. Der/Die 2. Vorsitzende (Stellvertreter) vertritt den/die 1. Vorsitzende/n im Verhinderungsfall in allen unter 1. aufgeführten Aufgaben.
3. Der/Die Kassenwart/in verwaltet die Vereinskassengeschäfte und sorgt für ein korrektes Einziehen der Mitgliedsbeiträge, sowie eine nachvollziehbare prüffähige Buchhaltung. Bei einer Kassenrevision müssen alle Belege der Kassenführung vorgelegt werden können. Der/die Kassenwart/in muss jederzeit dem Vorstand Auskunft über die aktuelle finanzielle Lage des Vereins geben können. Alle Zahlungen an Dritte sind nur nach Freigabe durch den/die 1. Vorsitzende/n vorzunehmen. Er/Sie ist verantwortlich für den Bestand und die gesicherten Vermögensanlagen des Vereinsbarvermögens.

§ 17

Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für jeweils zwei Geschäftsjahre mindestens zwei Kassenprüfer, die innerhalb des Vereins nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen. Sie haben die Konten des Vereins einschließlich der Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand das Ergebnis schriftlich mit Unterschriften mitzuteilen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 18

Verfahren und Beschlussfassung aller Organe

1. Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Sie ist ordnungsgemäß, wenn sie 3 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt bekannt gegeben wurde. Die Vorschrift des § 13 Absatz 2 bleibt unberührt. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Ausnahme s. § 19. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Die Abstimmung erfolgt offen durch Handaufheben. Bei Vorstandswahlen kann auf Antrag auch geheime Wahl durchgeführt werden. Versammlungsleiter/in ist der/die 1. Vorsitzende/r oder deren Stellvertreter/in. Bei der Wahl zum/zur 1. Vorsitzenden übernimmt bis zu dessen Wahl der/die Vorsitzende des Ehrenrates oder das älteste anwesende Vereinsmitglied die Sitzungsleitung. Sämtliche stimmberechtigten Vereinsmitglieder sind unter Wahrung der Fristen zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung befugt. Später eingehende oder im Laufe der Versammlung gestellte Anträge dürfen erst nach Mehrheitsbeschluss der stimmberechtigten Vereinsmitglieder auf die Tagesordnung gesetzt und verhandelt werden.
2. Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches am Schluß von dem Versammlungsleiter (1. Vorsitzende) und dem jeweiligen Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 19 Satzungsänderungen, Auflösung oder Fusion

1. Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der erscheinenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.
2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, ist eine Stimmenmehrheit von 4/5 der erscheinenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.
3. Eine Fusion des Vereins mit einem anderen Verein ist nur möglich, wenn dieser Verein die in § 2 genannten Voraussetzungen erfüllt. Zur Beschlussfassung ist eine Stimmenmehrheit von 4/5 der erscheinenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

§ 20 Vereinsvermögen

1. Eigentum des Vereins (Vereinsvermögen) sind die Überschüsse der Vereinskasse, Spareinlagen sowie sonstige Vermögensgegenstände und Sachwerte. Eigentümer dieser Vermögenswerte ist der Verein. Die Verfügungsgewalt über das Vermögen obliegt ausschließlich den Organen im Rahmen der Satzungsbestimmungen. Ein Anrecht auf Ausgleich des Vereinsvermögens an einzelne Mitglieder, sowie bei Beendigung der Mitgliedschaft nach den § 7 und 8, ist ausgeschlossen.
2. Im Falle einer Fusion geht das gesamte Vereinsvermögen ab dem Tag der Wirksamkeit der Fusion in den Besitz des neuen Vereins über.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Niedersachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 21 Datenschutzerklärung

Die Datenschutzerklärung ist als Anlage 1 (Revision v. 01.03.2019) Bestandteil dieser Satzung.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 10.03.2023 verabschiedet und beschlossen worden. Sie ersetzt alle vorherigen Satzungen dieses Vereins und tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Burgdorf-Sorgensen, 10.03.2023

DER VORSTAND

Der Verein ist eingetragen im Registerblatt des Amtsgerichtes Hildesheim unter – VR120070 -.



SV Sorgensen
von 1949 e.V.
Hauptstr. 16
31303 Burgdorf
svsorgensen@htp-tele.de
Tel. 05136 / 84772

1. **Vorsitzender**



SV Sorgensen
von 1949 e.V.
Hauptstr. 16
31303 Burgdorf
svsorgensen@htp-tele.de
Tel. 05136 / 84772

2. **Vorsitzender**



SV Sorgensen
von 1949 e.V.
Hauptstr. 16
31303 Burgdorf
svsorgensen@htp-tele.de
Tel. 05136 / 84772

Kassenwart